

Unabhängige Patientenberatung warnt

Vorsicht Wechselwirkung!

Viele Menschen nehmen Blutverdünner, um einem Schlaganfall oder Herzinfarkt vorzubeugen. Doch dabei ist Vorsicht geboten. Denn andere Medikamente und sogar Nahrungsmittel können die Wirkung erheblich beeinflussen.

Rund 19 Millionen Rezepte für Blut verdünnende Mittel werden jährlich in Deutschland ausgestellt. Das zeigt der Arzneiverordnungsreport 2013. Die Einnahme ist nicht ohne Risiko, denn die Wirkung kann von den Betroffenen unwissentlich verstärkt oder abgeschwächt werden. „Die Folgen reichen von einer erhöhten Gefahr für einen Schlaganfall oder Herzinfarkt bis hin zu inneren Blutungen“, sagt Dr. Lisa Goltz vom Arzneimittelberatungsdienst der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD). Zu beachten sind je nach Blutverdünner mögliche Wechselwirkungen mit Schmerzmitteln, frei verkäuflichen Arzneien oder bestimmten Gemüsesorten.

Der Klassiker unter den Blutverdünnern ist der Wirkstoff Acetylsalicylsäure (ASS), der etwa in Aspirin enthalten ist. Er sollte nicht gleichzeitig mit dem Schmerzmittel Ibuprofen eingenommen werden, weil sonst die Blut verdünnende Wirkung abnimmt. Häufig werden auch Mittel verschrieben, die Vitamin K hemmen und so die Bildung von Blutgerinnseln verhindern. Ihre Wirkung wird von Johanniskrautpräparaten sowie Gemüse herabgesetzt, das selbst viel Vitamin K enthält, etwa Blattsalat, Spinat, Brokkoli und einige Kohlsorten. „Davon sollte man dann entsprechend weniger zu sich nehmen“, sagt Goltz. „Eine einfache Lösung – aber die hilft natürlich nur, wenn die Betroffenen das Problem auch kennen.“

Gerade bei Konsumenten von ASS und Vitamin-K-Hemmern scheint dieses Risikobewusstsein jedoch nicht sehr groß zu sein. „Viele Menschen, die bei uns anrufen, nehmen diese Mittel ein – aber Fragen dazu sind eher selten“, so Goltz. Bei neueren Präparaten zur Gerinnungshemmung, die zunehmend auch verschrieben werden, sähe das anders aus. Goltz: „Hier ruft jeder zweite gezielt wegen seinem Mittel an.“ Dabei sind gerade bei diesen neueren Medikamenten bislang keine Wechselwirkungen mit Lebensmitteln und frei verkäuflichen Arzneien bekannt.

„Wer dauerhaft Medikamente einnimmt, sollte sich möglicher Wechselwirkungen bewusst sein“, erklärt die UPD-Beraterin. So empfehle es sich, immer eine Liste mit den persönlichen Arzneien für Notsituationen bei sich zu haben. Goltz: „Außerdem sollte man die eingenommenen Mittel regelmäßig auf Wechselwirkungen prüfen lassen – vor allem beim Austausch von Präparaten.“ Neben Ärzten oder Apotheken macht das der UPD-Arzneimittelberatungsdienst kostenfrei unter Tel. 0800/0117725.

5 Termine

Kreisverband Hagenow

Sprechzeiten: dienstags, mittwochs und freitags 10–12 Uhr, donnerstags 10–14 Uhr. Terminvereinbarung unter Tel.: 03883/510175 oder per E-Mail: sovd.hgn@t-online.de.

Rechtsberatung

Bitte bei den jeweiligen Kreisverbänden anmelden:

Neubrandenburg und Demmin: 28. Januar; Güstrow und Schwerin: 7. Januar; Wismar und Grevesmühlen: 14. Januar; Ludwigslust und Parchim: 21. Januar. Es berät Frau Rauch.

Rostock: 8. Januar; Greifswald: 13. Januar; Nordvorpommern: 6. Januar; Rügen und Stralsund: 27. Januar; Strelitz und Röbel: 29. Januar. Es berät Herr Nimsch.

Hagenow: 12. Januar. Es berät Herr Steinmüller.

Handwerker und Kundendienst

Lieber Festpreis vereinbaren

Undichte Fenster, verstopfte Rohre, defekte Lichtleitungen oder ein Auto, das nicht mehr fährt: Guter Rat und Hilfe vom Fachmann sind dann meistens schnell zur Stelle. Den Ärger gibts allerdings manchmal frei Haus dazu. Um dann nicht von einem der wenigen schwarzen Schafe aus der Handwerkerbranche auf dem falschen Fuß erwischt zu werden, sollten bereits vorab ein paar Regeln eingehalten werden.

Vor einer Auftragsvergabe werden anhand der Stundenätze und Materialpreise die einzelnen Konditionen mehrerer Firmen miteinander verglichen. Dass dies im Notfall nicht praxisgerecht ist, liegt auf der Hand. Für normale Aufträge sollten jedoch mindestens zwei Angebote eingeholt werden. Dabei ist – soweit möglich – allerdings nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die Qualifikation der Anbieter zu achten. Eine Vergütung für den Kostenvoranschlag dürfen Handwerker oder Kundendienste nur verlangen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart worden ist.

Mitteilungspflicht

Stellt der Monteur oder Fliesenleger während der Arbeit fest, dass er die veranschlagten Kosten wesentlich überschreiten wird, so muss er das dem Kunden unverzüglich mitteilen. Davon kann bei einer Überschreitung um mehr als 15 bis 20 Prozent ausgegangen werden. Dann darf der Auftraggeber, also der Kunde, vom (Werk-)Vertrag zurücktreten, wenn ihm der Mehraufwand nicht im Verhältnis zum gewünschten Erfolg angemessen erscheint. Er muss aber die bis dato erbrachte Leistung bezahlen (was in der Praxis naturgemäß nicht einfach zu handhaben ist).



Foto: Wavebreakmedia/Micro/fotolia

Nach erfolgter Handwerkerleistung empfiehlt es sich, die Qualität zu überprüfen.



Foto: dbunn/fotolia

Wenn der Handwerker gefuscht hat, steht dem Kunden eine kostenlose Nachbesserung zu.

Festpreis und Leistung

Ansonsten ist eine Überschreitung des Kostenvoranschlags um 15 bis 20 Prozent zulässig, was vom ausführenden Unternehmen natürlich auch begründet werden muss. Deswegen bewegen sich Kunden auf der kostensicheren Seite, wenn sie von vornherein einen Festpreis vereinbaren. Doch auch hier gilt: Mindestens zwei Angebote für eine feste Pauschale sollten eingeholt und dabei auch der Umfang der zu leistenden Arbeiten im Blick behalten werden. Denn ist die Leistungsbeschreibung unvollständig, so kann die Preisabsprache aufgeweicht werden – und sich die Rechnung erhöhen.

Terminverzögerungen

Handwerker haben im Grundsatz kein Interesse daran, einen fest vereinbarten Termin nicht einzuhalten. Denn dann geraten sie in Verzug und der Kunde kann gegebenenfalls einen Anspruch auf Ersatz entstandener Schäden geltend machen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Verzögerung durch Schuld des Handwerkers eingetreten ist.

Es gilt natürlich nicht, wenn er zum Beispiel deswegen nicht mit den Arbeiten beginnen konnte, weil er oder der dafür vorgesehene Monteur krank geworden ist. Oder es zu Verzögerungen kommt, weil notwendige Vorarbeiten

anderer Fachleute unterblieben sind. Das muss der Auftraggeber „ertragen“.

Prüfung

Ist das Werk vollendet, empfiehlt sich eine Prüfung, ob die Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind. Natürlich wird die Rechnung erst nach zufriedenstellender Abnahme komplett beglichen. Traut sich der Kunde bei größeren Aufträgen eine solche Abnahme nicht selbst zu, so leistet ein Fachmann Hilfe, der bei der Schlussbesprechung mit dem Handwerker hinzugezogen werden kann. Mängel werden schriftlich festgehalten und fotografiert.

In diesem Fall können Kunden einen Teil des fälligen Rechnungsbetrags zurückhalten. Zur Sicherheit darf etwa das Doppelte dessen, was eine Behebung der Mängel voraussichtlich kosten wird, einbehalten werden.

Nachbesserung

Taucht ein Fehler erst nach der Abnahme auf, so muss der Handwerker ihn kostenlos innerhalb einer angemessenen Zeit beseitigen. Gelingt die Nachbesserung nicht oder wird die gesetzte Frist trotz „Erinnerung“ nicht eingehalten, so kann eine andere Firma mit den notwendigen Korrekturen beauftragt werden. Diese Kosten gehen dann zu Lasten des ursprünglichen Auftragnehmers. *wb, mh*